Allgemeine Geschäftsbedingungen
VAKUUM BOHEMIA s.r.o.
Wirksam ab 1.1.2022

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend "AGB" genannt) regeln alle Rechte und Pflichten der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA s.r.o., Lidická Kolonie 47, 586 01 Jihlava, ID-Nr.: 26900305, eingetragen im Handelsregister beim Kreisgericht in Brünn, Abteil C und Einlageblatt 44138 (im Folgenden nur "VAKUUM BOHEMIA" genannt) und anderen Vertragsparteien (im Folgenden nur "Abnehmer" genannt), die im Geschäftsverkehr, insbesondere aufgrund eines Kauf- oder Werkvertrags (im Folgenden nur "Vertrag" genannt) entstehen.

1.2. Die im Vertrag enthaltenen Vereinbarungen haben Vorrang vor den Vereinbarungen der AGB.

1.3. Soweit zwischen der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA und dem Abnehmer nichts anderes schriftlich vereinbart ist, richten sich die Rechte und Pflichten der Parteien nach diesen AGB. Andere Bestimmungen, insbesondere solche, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Einkaufsbedingungen des Abnehmers enthalten sind, werden nicht zum Bestandteil des Vertrags, auch wenn ihnen die Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4. Die Parteien haben vereinbart und dem zugbestimmt, dass Geschäftspraktiken, die durch diese Bestimmung ausgeschlossen werden, nicht zur Auslegung des Vertrags oder der AGB herangezogen werden dürfen.

1.5. Die vorliegenden AGB regeln die Rechte und Pflichten, die sich ab dem Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit ergeben.

1.6. Mit dem Absenden einer Bestellung an die Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA bestätigt der Abnehmer sein Einverständnis mit diesen AGB.

2. Vorvertragliche Vereinbarungen

2.1. Alle Angebote der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA sind widerruflich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2.2. Die Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA behält sich das Recht vor, das Angebot (insbesondere den Gegenstand des Angebots und den Preis) zu ändern. Beliebige Änderungen, Ergänzungen und sonstige Vereinbarungen müssen von der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA schriftlich bestätigt werden.

2.3. Öffentliche Äußerungen der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA oder Dritter sind nicht Bestandteil des Vertrages oder Angebots.

3. Bestellung, Annahme der Bestellung, Vertrag

3.1 Als Angebot zum Abschluss eines Vertrags versteht sich eine Bestellung des Abnehmers.

3.2. Als ordnungsgemäße Bestellung, d.h. als Angebot zum Abschluss eines Vertrags im Sinne des § 1731 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt nur eine solche Bestellung, die vom Abnehmer ausdrücklich als solche bezeichnet ist (z.B. im Betreff der Nachricht oder in ihrem Inhalt) und der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA per Post oder elektronisch zugeht. Ist die Bestellung so bezeichnet, gilt die Antwort oder Annahme der Bestellung mit etwaigen Ergänzungen, Abweichungen oder neuen Vereinbarungen, auch wenn sie die Bedingungen der Bestellung nicht wesentlich ändert, stets als neues Angebot.

3.3. Die Bestellung eines jeden Abnehmers muss insbesondere enthalten:

- Identifikation des Abnehmers (Handelsfirma, Firmensitz, ID-Nr., UID-Nr.);
- Hinweis auf die Angebotsnummer der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA;
- Ausstellungsdatum der Bestellung und den Namen der Person, die die Bestellung im Namen des Abnehmers erteilt;
- Menge der bestellten Waren und ihre genaue Spezifikation in Übereinstimmung mit dem Angebot der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA;
- Lieferort der Ware, sofern es sich nicht um den Sitz der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA handelt, und die Art der Beförderung;
- Preis der bestellten Ware (auf Grundlage des Angebots der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA)

Enthält die Bestellung des Abnehmers keine Spezifizierung der bestellten Ware, ihrer Menge oder ihres Preises, geht die Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA davon aus, dass der Kunde ihr Angebot in vollem Umfang annimmt.

3.4. Als ordnungsgemäße Annahme der Bestellung durch die Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA im Sinne der Bestimmungen des § 1740 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird nur eine solche Annahme der Bestellung betrachtet, die von der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA ausdrücklich als solche bezeichnet ist (z.B. im Betreff der Nachricht oder in ihrem Inhalt). Die Annahme einer Bestellung durch die Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA mit Ergänzungen, Abweichungen oder neuen Regelungen, auch wenn sie die Bedingungen der Bestellung des Abnehmers nicht wesentlich ändert, gilt stets als neues Angebot zum Vertragsabschluss.

3.5. Wird ein neues Angebot zum Vertragsabschluss im Sinne von Absatz 3.4 Satz 2 unterbreitet und äußert der Abnehmer nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach dessen Zustellung seinen Widerspruch gegen das neue Angebot zum Vertragsabschluss, wird davon ausgegangen, dass der Abnehmer dem neuen Angebot zum Vertragsabschluss vorbehaltlos zustimmt.

3.6. Wenn die Annahme der Bestellung durch die Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA nicht ordnungsgemäß im Sinne von Absatz 3.4 Satz 1 angenommen wurde, die Ware jedoch von der Gesellschaft versandt und vom Abnehmer angenommen wurde, gilt der Vertrag als bestätigt, sobald die Ware vom Abnehmer angenommen wurde, und zwar zu den im Angebot enthaltenen Bedingungen.

3.7. Der Vertrag gilt in dem Augenblick als abgeschlossen, in dem die ordnungsgemäße Annahme der Bestellung wirksam wird, d.h. zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Annahme der Bestellung im Sinne von Absatz 3.4. Wird der Vertrag auf die Art geschlossen, dass das Angebot zum Abschluss des Vertrags und dessen Annahme in einem einzigen Dokument enthalten sind, gilt der Vertrag als im Augenblick der Unterzeichnung dieses Dokuments durch die letzte Vertragspartei als geschlossen.

4. Preis, Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

4.1. Die Preise der Waren in den Angeboten und in der gültigen Preisliste der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer, Transport oder sonstige Leistungen.

4.2. Der Preis für den Transport wird vom Sitz der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA aus berechnet und wird, einschließlich anderer vereinbarter Dienstleistungen, vom Abnehmer zusammen mit dem Preis der Ware bezahlt.

4.3. Preis der Ware fällig nach Ermessen der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA
- auf Grundlage einer ausgestellten Anzahlungsrechnung
- Lieferung gegen Nachnahme
- innerhalb von 14 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung (Steuerbeleg).

4.4. Bei deutlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Abnehmers, bei Zahlungsunfähigkeit oder mangelndem Willen, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA nachzukommen (z.B. Wechsel- oder Scheckprotest, Zwangsvollstreckung durch Dritte, Konkurs, Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen), werden die ausstehenden unbezahlten Rechnungen (Steuerbelege) sofort fällig. Die weitere Produktion und Lieferung der Waren erfolgt erst nach Zahlung des gesamten (restlichen) Preises, ohne dass die Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA in Verzug gerät.

4.5. Die Aufrechnung von Forderungen des Abnehmers gegen Forderungen der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung zulässig.

4.6. Die Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Abnehmers auf einen Dritten zu übertragen.

4.7. Das Eigentumsrecht an den Waren sowie andere Eigentumsrechte gehen zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des Warenpreises auf den Abnehmer über.

4.8. Alle Beträge, die der Abnehmer nicht rechtzeitig bezahlt, unterliegen einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des geschuldeten Betrags pro Tag, gerechnet ab dem ersten Tag des Verzugs bis zum Eingang der Zahlung bei der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA. Das Recht der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA auf Schadenersatz bleibt davon unberührt. Bei einem Verzug des Abnehmers von mehr als 30 Tagen, ist die Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.9. Der Abnehmer ist verpflichtet, VAKUUM BOHEMIA den vereinbarten Preis für die Ware zu zahlen. Ist der Kaufpreis im Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart, ist der Preis der Betrag, der sich aus der am Tag der Bestellung der Ware gültigen Preisliste der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA als Vielfaches des Stückpreises der Ware und der Menge der gelieferten Ware ergibt.

4.10. Eine Folge des Verzugs des Abnehmers mit der Zahlung der Anzahlung ist die Verlängerung der Frist für die Lieferung der Ware durch die Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA an den Abnehmer um den Zeitraum des Verzugs mit der Zahlung der Anzahlung oder der Anzahlungsrechnung. Überschreitet der Verzug 10 Tage, ist die Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA berechtigt, vom Vertragsverhältnis zurückzutreten.

4.11. Der Abnehmer verpflichtet sich, auf den Kaufpreis die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe nach den gültigen, zum Tat der steuerbaren Erfüllung wirksamen Rechtsvorschriften zu zahlen. Zahlt der Abnehmer den ermäßigten Mehrwertsteuersatz und stellt der Steuerverwalter bei der Prüfung fest, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes nicht erfüllt sind, und setzt er die Steuer nachträglich fest, ist der Abnehmer verpflichtet, die zusätzlich festgesetzte Steuer zu zahlen, einschließlich der Verzugszinsen für die nachträglich festgesetzte Steuer.

5. Lieferung

5.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus dem Angebot der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA.

5.2. Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung und, falls vereinbart, mit dem Datum der Zahlung der Anzahlung zu laufen.

5.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware vor Ablauf der Lieferfrist zum Versand gebracht oder dem Abnehmer die Versandbereitschaft mitgeteilt wird.

5.4. Ist die Lieferfrist im Angebot der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA nicht angegeben, gilt die für die Art der Ware/Leistung übliche Frist. Die Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA wird dem Abnehmer das tatsächliche Lieferdatum mitteilen, nachdem der Hersteller oder Lieferant, von dem die Ware/Leistung bezogen wird, das Produktionsdatum oder die aktuelle Verfügbarkeit der Ware bestätigt hat.
5.5. Kann die Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA die Lieferfrist aufgrund höherer Gewalt nicht einhalten, verlängert sich der jeweilige Liefertermin um die Dauer der höheren Gewalt.
Der Begriff "Höhere Gewalt" bezeichnet jede Nichterfüllung, die durch Umstände verursacht wird, die außerhalb der Kontrolle der nicht erfüllenden Partei liegen, einschließlich Nichterfüllung aufgrund von Stromausfällen, Unterbrechung von Telekommunikationsnetzen, Cyberkriminalität, Feuer, Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen, Streiks, Ausnahmezuständen, Pandemien, Naturkatastrophen, Maschinenausfällen und anderen

Störungen des Handels aufgrund der Nichterfüllung durch Lieferanten und andere an der Erfüllung beteiligte Dritte.

Im Falle höherer Gewalt wird die Erfüllung der Verpflichtungen der Parteien ausgesetzt. Dauert die durch höhere Gewalt verursachte Situation länger als drei Monate an, kann jede Partei schriftlich vom Vertrag zurücktreten, jedoch nur in Bezug auf die noch nicht erfüllten Verpflichtungen. In einem solchen Falle haben die Parteien keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung entstanden ist.

Wenn die Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA zum Zeitpunkt der höheren Gewalt bereits einen Teil ihrer Verpflichtungen erfüllt hat oder nur in der Lage ist, einen Teil ihrer Verpflichtungen zu erfüllen, ist die Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA berechtigt, die Verpflichtungen, die sie erfüllt hat oder erfüllen kann, gesondert in Rechnung zu stellen.

5.6. In sonstigen Fällen gerät die Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA erst nach schriftlicher Mahnung des Abnehmers und Setzung einer angemessenen Lieferfrist von mindestens 2 Monaten in Lieferverzug.

5.7. Ist der Abnehmer mit der Annahme der Ware in Verzug, ist die Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA unbeschadet sonstiger Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.8. Die Nutzung der Waren und Dienstleistungen durch den Abnehmer gilt als deren Annahme.

5.9. Die Gefahr der Beschädigung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem er die Ware übernimmt oder, falls er dies unterlässt, in dem Zeitpunkt, in dem wir ihn über die Ware verfügen lassen und der Abnehmer die Ware trotz Aufforderung nicht übernimmt.

6. Haftung für Mängel

6.1. Unmittelbar nach der Lieferung der Waren muss der Abnehmer die Ware daraufhin überprüfen, dass sie nicht von den vereinbarten Spezifikationen abweicht. Beliebige Unstimmigkeiten müssen auf dem Übergabeprotokoll, dem Beförderungsdokument oder dem Frachtbrief vermerkt werden. Die Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA muss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Lieferung schriftlich über solche Fälle der Unstimmigkeiten sowie über andere bei der Lieferung sichtbare Mängel informiert werden. Mängel, die nicht auf den ersten Blick erkennbar sind, muss der Abnehmer der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Datum, an dem diese Mängel entdeckt wurden oder hätten entdeckt werden sollen, schriftlich mitteilen.

6.2. Wird der Mangel der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA nicht fristgerecht oder nicht rechtzeitig angezeigt, hat der Abnehmer keinen Anspruch auf eine Erfüllung im Zusammenhang mit diesem Mangel. Der Abnehmer hat die mangelhafte Ware jederzeit zur Verfügung der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA zu halten und VAKUUM BOHEMIA Gelegenheit zu geben, die Ware zu besichtigen. Die Geltendmachung des Anspruchs aus einer mangelhaften Leistung berechtigt den Abnehmer nicht, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen.

6.3. Die Verpflichtungen der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA im Falle von Mängeln an den gelieferten Waren beschränken sich nach ihrer Wahl auf die Reparatur, den Ersatz oder den Preisnachlass auf die gelieferten Waren.

6.4. Wenn die Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA eine Empfehlung bezüglich des Gebrauchs, der Eigenschaften oder der Anwendbarkeit der Waren abgibt, basiert diese Empfehlung auf ihrem bestem Wissen und Gewissen. Die Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA haftet nicht für:

a) indirekte Schäden und Folgeschäden, die sich aus dem Verhalten des Abnehmers ergeben, einschließlich Schäden, die durch die Untätigkeit des Abnehmers verursacht wurden, Geldstrafen, Produktionsverluste, Reise- und Unterbringungskosten, Gewinn- und Umsatzverluste, Transportkosten, Montage- oder Demontagekosten, Verlust des guten Namens, Schadenersätze (einschließlich Geldstrafen), die Dritten geschuldet werden, oder Schäden, die sich aus dem Verzug ergeben;

b) Schäden oder Verluste, die durch eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung oder durch vorsätzliche Fahrlässigkeit des Personals des Abnehmers verursacht wurden;

c) Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt, wie in diesen AGB beschrieben.

6.5. Die Vertragserfüllung erfolgt ausschließlich zum Nutzen des Abnehmers. Überlässt der Abnehmer die Erfüllung des Vertrags einem Dritten, hat dieser Dritte keine unmittelbaren Rechte gegenüber der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA, die nur dem Abnehmer gegenüber aus dem Vertrag haftet.

6.6. Das Recht des Abnehmers, einen Warenmangel geltend zu machen, erlischt, wenn die Ware anormalen Bedingungen ausgesetzt wurde, nicht gemäß der Gebrauchsanweisung verwendet oder anderweitig nachlässig oder unprofessionell behandelt wurde, verändert wurde oder Arbeiten durchgeführt oder Teile von einem Dritten geliefert wurden.

6.7. Die Haftung der Vertragsparteien für Schäden oder sonstige Verluste, die im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren entstehen, ist insgesamt auf 100 % des Kaufpreises begrenzt. Die vorstehend vereinbarte Begrenzung gilt nicht für den Ersatz von Schäden, die vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, oder für den Ersatz von Schäden, die an den natürlichen Rechten einer Person entstanden sind, sowie für Fälle, in denen die Verpflichtung zum Schadensersatz nicht nach geltendem Recht begrenzt werden kann.

6.8. Auf schriftliche Aufforderung der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA hat der Abnehmer die Ware auf eigene Kosten an den von der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA bestimmten Ort zur Begutachtung zu liefern. Wenn der Abnehmer einen Techniker der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA zur Begutachtung des reklamierten Mangels anreisen lässt, trägt der Abnehmer die Reisekosten und, im Falle einer unberechtigten Reklamation, die Kosten für die Begutachtung und Besprechung der Reklamation nach den tatsächlich aufgewendeten Kosten.

6.9. Tritt die Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA wegen Nichtzahlung seitens des Abnehmers, dem die Ware bereits übergeben wurde, vom Vertrag zurück, ohne dass das Eigentum an der Ware bereits auf den Abnehmer übergegangen ist, ist die Gesellschaft

VAKUUM BOHEMIA berechtigt, die Ware vom Abnehmer zurückzuholen, gegebenenfalls auch die bereits eingebaute Ware zu demontieren. In diesem Fall verpflichtet sich der Abnehmer, den Abholung, ggf. die Demontage zu gestatten und zu dulden und der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA die damit verbundenen Kosten zu erstatten.

7. Einhaltung der Sicherheitsvorschriften

7.1. Der Abnehmer darf die Bedienung der gelieferten Ware nur Personen anvertrauen, die von der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA oder von ihr bestimmten Dritten geschult und belehrt wurden.

7.2. Die Sicherheitsvorschriften, Hinweise in der Gebrauchsanweisung und andere Dokumente sind vom Abnehmer unbedingt zu beachten.

8. Sonstige Vereinbarungen

8.1. Alle Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA und dem Abnehmer richten sich nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik, insbesondere nach dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg. Bürgerliches Gesetzbuch.

8.2. Die Parteien verpflichten sich, die Informationen aus ihrer Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln, es sei denn, es handelt sich um Informationen, die allgemein bekannt sind oder deren Vertraulichkeit durch gesetzliche Verpflichtungen, die sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften ergeben, eingeschränkt wird.

8.3. Die Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA verarbeitet personenbezogene Daten, die ihr im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen mit Abnehmern zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich für die Zwecke dieser Vertragsverhältnisse und behandelt sie im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen des Verarbeiters. Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA finden Sie auf der Website der Gesellschaft VAKUUM BOHEMIA.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eine Bestimmung eines beliebigen selbstständigen Vertrags unwirksam sein, wird sie durch eine Bestimmung ersetzt, die die Parteien zur Erreichung des geschäftlichen Ergebnisses ihres Vertrags gewählt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der gewählten Bestimmung gekannt hätten. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt. Dasselbe gilt für beliebige Rechtslücken in den Bestimmungen.

Gültigkeit und Wirkung ab 1. 1. 2022
Ing. Vít Němec, Geschäftsführer